

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2008

Nr. 2008/932

Amtliche Vermessung: Programmvereinbarung 2008 bis 2011 und Leistungsvereinbarung 2008 mit dem Bund

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Seit 1998 schliesst der Bund mit den Kantonen für die Realisierung der amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften von 1993 (AV93) sogenannte Leistungsaufträge ab. Darin wird vereinbart, welche Fläche in der Vertragsperiode durch den Kanton vermessen werden soll und welche Abgeltungen vom Bund dafür ausgerichtet werden. Auf den vierjährigen Leistungsauftrag stützen sich die jährlichen Leistungsvereinbarungen, welche zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und dem Kanton abgeschlossen werden. Darin werden die Jahresziele sowie die Abgeltungen des Bundes an die Arbeiten der amtlichen Vermessung festgelegt, welche die früheren Verpflichtungs- und Zahlungskredite abgelöst haben.

Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton steht im direkten Zusammenhang mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Die amtliche Vermessung bleibt weiterhin eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Der Bund übernimmt dabei die strategische Führung. Die operativen Aufgaben werden durch den Kanton wahrgenommen.

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen des Bundes wird der bisherige Leistungsauftrag durch die Programmvereinbarung abgelöst, welche ebenfalls über einen Zeitraum von 4 Jahren dauert. Die jährliche Leistungsvereinbarung wird beibehalten.

Die Bundesabgeltungen für die Vermessungsarbeiten werden auf Grund der nach Submissionsrecht vergebenen Aufträge festgelegt und auf die Laufzeit der einzelnen Realisierungsprojekte verteilt. Jeweils bis Ende Januar muss der Kanton die im Vorjahr effektiv geleisteten Arbeiten nachweisen.

Der Bundesbeitrag an den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung und die Nachführung des Übersichtsplanes wird pauschal ausbezahlt nach folgenden Verteilkriterien: Kantonsfläche, Bevölkerung, Finanzkraft und vermessene Fläche nach dem Standard AV93. Dieser Beitrag wird mit zunehmender Verfügbarkeit von numerischen Daten der amtlichen Vermessung in den nächsten Jahren verschwinden.

1.2 Programmvereinbarung 2008 bis 2011 und Leistungsvereinbarung 2008

Im System der Bundesabgeltungen an die amtliche Vermessung sind zwei Verträge zwischen der Eidgenossenschaft (Vermessungsdirektion) und den Kantonen abzuschliessen. Die Programmvereinbarung gilt für 4 Jahre und bildet den Rahmen für die einzelnen, jeweils für ein Jahr abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Die Programmvereinbarung definiert, gestützt auf die strategische Zielsetzung des Bundes für die Jahre 2008 bis 2011 und die darauf bauende Umsetzungsplanung des Kantons, die gemeinsamen Programmziele und die vereinbarten Leistungen für die Jahre 2008 bis 2011. Entsprechend der Umsetzungsplanung des Kantons, die sich auf das Programm RADAV (KRB 275/93 vom 30.11.94) stützt, soll die amtliche Vermessung nach den neuen Bundesvorschriften (AV93) über eine Fläche von 15'522 ha realisiert werden. Dafür leistet der Bund Abgeltungen von 2,2 Mio. Franken (Verpflichtungskredit). Für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes in Gebieten, in denen noch keine AV93-Daten vorliegen, und für den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung werden die Abgeltungen des Bundes in der jährlichen Leistungsvereinbarung festgelegt.

In der jährlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarung werden die Leistung des Kantons bei der Realisierung der amtlichen Vermessung für das laufende Jahr und die dafür erhältliche Abgeltung des Bundes festgelegt. Die Bezahlung der Beiträge des Bundes erfolgt im laufenden Jahr. Gemäss Programm RADAV sollen im Rahmen der Vereinbarung für das Jahr 2008 Vermessungsarbeiten über eine Fläche von 2'114 ha gestartet werden, wofür der Bund einen Verpflichtungskredit von Fr. 600'000.00 zur Verfügung stellt.

Für die Leistungsvereinbarung 2008 ergibt sich somit folgende Zusammenstellung der Bundesabgeltungen:

<i>Geplante Zahlungen des Bundes</i>	<i>Bundesabgeltung 2008</i>
Teilzahlung für neue, 2008 zu vergebende Operate	Fr. 63'000.00
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2000	Fr. 16'149.50
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2001	Fr. 41'849.15
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2002	Fr. 42'459.70
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2003	Fr. 1'668.90
Rückzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2004	Fr. - 8'153.50
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2005	Fr. 90'808.95
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2006	<u>Fr. 719'943.80</u>
Total Ersterhebungen und Erneuerungen 2008 (Konto 660000/A70026)	Fr. 967'726.50
Zahlung an die laufende Nachführung 2008 (Konto 460000/A20423)	Fr. 3'800.00

1.3 Zuständigkeit

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV-SO, BGS 212.477.1) vereinbart der Regierungsrat mit dem Bund ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben und ein Jahresprogramm. Demnach ist der Regierungsrat zuständig für den Abschluss der Programmvereinbarung und der Leistungsvereinbarung.

2. Beschluss

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV-SO, BGS 212.477.1):

- 2.1 Mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion werden die Programmvereinbarung 2008 bis 2011 und die Leistungsvereinbarung 2008 abgeschlossen. Sie werden im Namen des Regierungsrates durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes und den Kantonsgeometer unterzeichnet.

2.2 Mit dem Vollzug, insbesondere auch mit der Buchführung über die Verwendung der Abteilungen des Bundes, wird das Amt für Geoinformation beauftragt.

K. Fuwam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation (2)

Amt für Finanzen

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern